

## Informationsschutz

## Informationen zum Förderprogramm

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar auf unserer Projektseite unter [www.sab.sachsen.de/informationsschutz](http://www.sab.sachsen.de/informationsschutz)).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung für Sie zusammengefasst.

Die in diesem Infoblatt benannten Vordrucke und weiteren Infoblätter halten wir für Sie im Internetauftritt der SAB unter [www.sab.sachsen.de/informationsschutz](http://www.sab.sachsen.de/informationsschutz) bzw. im Formularenservice der SAB zum Abruf bereit.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

### 1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll dazu beitragen, den Schutz von Informationen und IT-Systemen in Unternehmen zu gewährleisten bzw. verbessern und die Informationssicherheit konzeptionell vorzubereiten.

### 2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Hierzu zählen auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Von der Förderung ausgenommen sind Finanz-, Assekuranz- sowie Vermittlungsdienstleister.

Darüber hinaus erhalten keine Förderung:

- Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen Unzulässigkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind, sowie
- etablierte und junge mittlere Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

### 3. Gegenstand der Förderung

Es können folgende Projektinhalte gefördert werden:

- **Schutzbedarfsfeststellung**  
Beratungen durch qualifizierte IT-Dienstleister zur Feststellung von Schutzbedarfen, zur Analyse sicherheitsrelevanter Unternehmensprozesse und zur Ableitung von Handlungsempfehlungen für das Unternehmen auf Basis der ISO 27001 bzw. anderer anerkannter Standards (z. B. BSI-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) oder branchenspezifischer IT-Sicherheitsstandards.  
Die beratenden IT-Dienstleister haben ihre Qualifizierung für das Projekt anhand von Zertifikaten, einschlägigen Referenzen o. ä. nachzuweisen.
- **Umsetzung der Handlungsempfehlungen**,  
Beratungen zur Umsetzung von Sicherheitsmaß-

nahmen, Erwerb von spezifischer Hard- und Software sowie Einführung in die Praxis des Unternehmens, einschließlich der technischen Anbindung und Schulungen.

Eine Verknüpfung der Schutzbedarfsfeststellung und der Umsetzung von Handlungsempfehlungen zu einem Projekt ist möglich.

Die Projektdauer (Vorhabenszeitraum) soll nicht mehr als 12 Monate betragen.

Die Förderung von Projekten des Informationsschutzes ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren zwischen dem Ende der letzten Förderung Informationsschutz und dem Beginn des neuen Vorhabens einmalig möglich.

### 4. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Fördersatz), höchstens jedoch 50.000 €.

Bonusförderung „Gute Arbeit“: Der Fördersatz erhöht sich um 10 %, wenn das Antrag stellende Unternehmen seine Mitarbeiter während der Dauer des Projekts nach Tarif

oder tarifgleich vergütet (siehe auch unter Einzelfragen). Die maximale Zuwendungshöhe bleibt davon unberührt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Beratungen bis zu 15 Tagewerken, höchstens 900 € pro Tag,

- den Erwerb neuer, projektspezifischer Hard- und Software,
- Fremdleistungen für Installationen zur Anbindung an die bestehende Informations- und Kommunikationstechnik sowie
- Fremdleistungen bei der Einführung in die Unternehmenspraxis (z.B. Hilfestellungen, Schulungen).

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Hardware, sofern sie für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen nicht erforderlich ist,
- Standardsoftware und Standardhardware,
- isolierte Internetpräsentationen,
- Betriebskosten (u. a. Wartungskosten),
- physische und bauliche Maßnahmen,
- gemietete oder geleaste Software und ähnliche Modelle.

Ausgaben, die durch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Des Weiteren gelten folgende Förderbestimmungen:

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 € betragen.

Für alle Ausgaben gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Zwischen Ihrem Unternehmen und dem Leistungserbringer darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

Eigenleistungen des geförderten Unternehmens sind nicht zuwendungsfähig.

Die Beteiligung mit Fördermitteln an über Mietkauf oder Leasing angeschafften Wirtschaftsgütern ist ausgeschlossen.

## 5. Verfahren

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unterstützt über das Förderportal der SAB. Der Antrag wird Ihnen nach vollständigem Ausfüllen der Datenfelder als ausdrückbare pdf-Datei angezeigt und per E-Mail an Ihre E-Mail-Adresse zugesandt. Bis zum Ermöglichen einer vollständig elektronischen Antragstellung sind die ausgedruckten Antragsunterlagen rechtsverbindlich unterschrieben und mit den notwendigen Anlagen versehen per Post bei der SAB einzureichen.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Im Falle der Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

### Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist formgebunden bei der SAB zu beantragen (SAB-Vordruck 61566).

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip in einer Summe nach Abschluss des Vorhabens. D. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag sind bei der SAB die Belegliste (SAB-Vordruck 61389) als Ausdruck per E-Mail und als Excel-Datei sowie die Rechnungen und Bezahlnachweise (Kontoauszüge) jeweils im Original einzureichen.

Im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt eine Überprüfung der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß den NBest-SF.

### Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes müssen Sie die zweckgerechte Mittelverwendung anhand des SAB-Vordrucks 61577 nachweisen.

## 6. Einzelfragen

### Unter welchen Voraussetzungen kann die Bonusförderung „Gute Arbeit“ gewährt werden?

Der Freistaat Sachsen unterstützt Unternehmen, die ihren Mitarbeitern tarifliche bzw. tarifgleiche Löhne zahlen, mit einem Bonus von 10 % auf den Regelfördersatz. Für den Erhalt des Bonus sind die Tarifbindung bzw. die tarifgleiche Bezahlung bei Antragstellung nachzuweisen. Als Nachweis für die Tarifbindung sind regelmäßig der einschlägige Tarifvertrag und die Mitgliedsnummer zu benennen. Als Nachweis für tarifgleiche Vergütung des Unternehmens ist eine vergleichende Gegenüberstellung der tatsächlichen bezahlten Löhne mit der hypothetischen Vergütung bei Geltung des maßgebenden Tarifvertrages

für jeden einzelnen Mitarbeiter erforderlich. Die tatsächlichen Löhne aller Mitarbeiter müssen mindestens den Tariflöhnen entsprechen.

Die tarifgemäße Bezahlung der Unternehmensmitarbeiter muss während des gesamten Bewilligungszeitraumes (gemäß Zuwendungsbescheid) erfolgen. Eine anteilige Berücksichtigung des Bonus ist ausgeschlossen.

### Welche Software gilt als Standard und ist somit von der Förderung ausgeschlossen?

Als Standardsoftware werden fertige Produkte angesehen, die im Fachhandel erworben und ohne besondere IT-

Kenntnisse installiert und unmittelbar genutzt werden können (hierzu zählen gängige Office-Anwendungen (z. B. Microsoft Office)) oder einfache kaufmännische Lösungen (z. B. Lexware Financial Office).

**Kann die Anschaffung jeglicher Art von Hardware gefördert werden?**

Nein, die Förderung von Hardwarekomponenten unterliegt Einschränkungen. Ausgaben für Hardware sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Schutzbedarfsfeststellung spezifisch ist. Darüber hinaus ist die Förderung von Standardhardware und Hardware, die zur technischen Grundausstattung eines Unternehmens gehört, ausgeschlossen. Zu Standardhardware zählen regelmäßig Personalcomputer, Server, Clients, Notebooks und andere mobile Endgeräte sowie Ein- und Ausgabegeräte wie z. B. Tastaturen, Monitore, Mäuse, Touchpads, Drucker und Kopierer als auch deren Verbindungs- und Befestigungselemente.

**Kann ein IT-Dienstleister selbst eine Förderung erhalten?**

Eine Förderung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der IT-Dienstleister selbst die erforderliche Qualifikation zur Durchführung des geplanten Projekts besitzt. Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit der Sachlage im Einzelfall. Das eigene Leistungsspektrum des IT-Dienstleisters ist in solchen Fällen bei Antragstellung umfassend darzustellen. So kann zum Beispiel ein Dienstleister, der die Erstellung und Anbindung von Onlineshops anbietet, dann eine Förderung zur Einführung eines ECM-Systems erhalten, wenn das Unternehmen selbst nicht in der Lage ist, eine solche Software allein einzuführen.

**Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, mehreren Betriebsstätten eines Unternehmens zugute kommt?**

Grundsätzlich ja. Betriebsstätten außerhalb des Freistaates Sachsen gehören jedoch nicht zu den Begünstigten der Förderung. Auf diese Betriebsstätten entfallende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

**Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, auch mit Ihrem Unternehmen verbundenen Unternehmen zugute kommt?**

Grundsätzlich ja. Jedoch können für die Förderung nur die Ausgaben Ihres, nicht auch des/der wirtschaftlich, rechtlich oder anderweitig verbundenen Unternehmen/s berücksichtigt werden (siehe hierzu auch Informationsblatt KMU (SAB-Vordruck 60300)).

Bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen kann das verbundene Unternehmen ggf. selbst eine Förderung beantragen.